

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	57 (1995)
Heft:	3
Artikel:	Berner Personennamen aus dem 16. Jahrhundert : eine aus Urbaren gewonnene Sammlung im Staatsarchiv Bern
Autor:	Ramseyer, Rudolf J.
Kapitel:	Die Schreiber
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-246775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beispiel in demselben Urbar für denselben Ort von derselben Schreibhand geschrieben die alte Form 'Rüffshüser' (III,32,221,223) neben der viel jüngeren 'Roßhüseren' (III,32,356). Ebenso sind Schreibformen wie 'Hiltorfingen', 'Anseltingen' oder 'Bonwyl' Kopien aus Urbaren, die vor dem 16. Jahrhundert aufgenommen worden sind. Dies müsste bei der Datierung von Belegen berücksichtigt werden.

Dauer einer Urbar-Feldaufnahme

Die Dauer richtet sich nach der Grösse des zu bearbeitenden Gebietes. Cosmas Alders Urbar der Herrschaft Landshut im Amt Fraubrunnen füllt 1030 Seiten! (II,25;1532) Er erhält den Auftrag «zü sölichem werck von ... minen gnädigen herenn von Bern am 22 tag Maÿ anno 1532» und schliesst es ab «am vierdtten tag Juny jm fünffzechen hundertten drü vnd drüssigisten jar. C.Alderinüs». Seine Arbeitszeit beträgt demnach ein Jahr und dreizehn Tage (II,25; XVIIIr und XVIIIv). Andres Gottfridt erhebt 1530 die Güter der Johanniter Komturei Thunstetten. Dieses Urbar umfasst 480 Seiten. «... durch Andres Gottfridt geschwornen schryber jn den graffschafften Wangen vnd Arwangen mit eÿgner handt geschriften vnd zesamen zogen zü yngendem Brachmonats jn dem fünffzächenden hundert vnd drüssigosten Jar angefangen vnd zü anfang des hewmonats jm ein vnd drüssigosten jar beschlossen vnd geenndett.» Gottfridt hat dieses Urbar innerhalb von dreizehn Monaten erstellt. (II,3, 2).

Entlohnung der Schreiber

Die Schreiber werden mit Geld und Naturalien entlohnt. In den Ratsmanualen finden sich Hinweise dazu: «Schryber Blätz ein büchen im bremgarten» (RM 215, S. 158, 28. Nov. 1527). – «Bletzen ein zimliche büchen.» (RM 219, S. 56, 9. Okt. 1528). – «Hansen dem schriber für den vrber v Kronen vnd 5 Müdt Dinckell» (RM 219, S. 267, 4. Dez. 1528).

Die Schreiber

Die Übernahme des geistlichen Besitzes durch den Stadtstaat Bern nach der Reformation verlangt der vielen Urbaraufnahmen wegen zusätzliche Schreibkräfte. Heben wir einzelne Schreiber ans Licht. Dabei stützen wir uns auf Veröffentlichungen von Mathias Sulser, Adolf Fluri und Arnold Geering

(s. Literaturverzeichnis). Hinzu kommen eigene Beobachtungen aus den Urbaren; denn jeder Schreiber hat trotz vorgeschriebener Normen seinem Werk individuelle Züge aufgeprägt.

Cosmas Alder

Sein Vater Konrad stammt aus dem Lande Appenzell und wird 1472 Bürger von Baden im Aargau. Der um 1497 geborene, musikalisch begabte Cosmas – getauft nach dem Arzt Cosmas, der zusammen mit seinem Zwillingsbruder Damian um 303 den Märtyrertod erlitt – wird mit sechs oder sieben Jahren Chorknabe im 1485 gegründeten Kollegiatstift St. Vinzenz zu Bern. Er verlässt es mit dem Stimmbruch 1511 und wirkt nach unbekanntem Aufenthalt 1524 ein Jahr lang als Kantor an demselben Stift. Vor allem in der Zeit von 1525 bis 1528 komponiert er eine grosse Zahl von Hymnen zur Verschönerung der Kirchen- und Heiligenfeste im Berner Münster. Um dieselbe Zeit liest er Schriften von Ulrich Zwingli, löst sich innerlich vom alten Glauben und schreibt 1531 eine Trauermotette auf den Tod des verehrten Reformators.

Nach der Reformation löst der Berner Rat das Stift auf. Doch Alder erhält gleich neues Brot: Bereits am 15. April 1528 ernennt ihn der Rat zum Bauherrenschreiber. Dazu wird er im gleichen Jahr Schreiber im ehemaligen Kloster Frienisberg und schreibt dort sein erstes Urbar (I,1). Es folgen das umfangreiche Landshuter Urbar im Amt Fraubrunnen 1532 (II,25), das sogenannte Mushafenzinsurbar der Stadt Bern 1535 (III,9) und das Zinsbuch des Obersimmentals von 1536. Schon 1530 wird er als Notar ohne Siegel patentiert. Am 7. November 1550 rafft ihn die Pest hinweg. Bei den Zeitgenossen bleibt er mehr als «herrlicher musicus vnd componist» im Gedächtnis denn als Schreiber. Auch sein Notar-Handzeichen weist auf den Musiker hin: entweder eine hohe Note über vielen Hilfslinien, ein Auflösungszeichen oder ein ‘b’.

Im Urbar hält er sich rein sprachlich gewissenhaft an die Musterwörter der Berner Kanzleisprache. Entgegen der Mundart schreibt er demnach zum Beispiel «befelch, berg, keller, zelg, geben, recht, neben». Bei Wörtern, die in der Kanzlei seltener vorkommen, sucht er sich mit feinem Ohr den gesprochenen Lauten der Zinspflichtigen anzupassen. Gerade deshalb ist seine Schreibung der Orts- und Flurnamen variantenreicher. So schwankt er zum Beispiel zwischen «Bätterkhinden» und «Bätterchingen» (II,25, 41v, 69r); die heutige Dialektologie ist ihm dankbar dafür, erhält sie doch gerade dadurch Hinweise zur im 16. Jahrhundert gesprochenen Ortsmundart. Wenn er es jedoch zustande bringt, für den Dorfnamen Rapperswil als Überschrift achtmal hintereinander sechs Schreibvarianten zu finden, hat er wohl statt mit Musiknoten einmal mit Buchstaben gespielt: «Rapherßwyl, Raperschwil, Rapherßchwyl, Rapherschwyl, Rapherschwil, Rapherßschwyl» (I,1, fol. 250r–261v).

Aus bysin dor gesthoren vnd
 dor Anspit Euten allenfalden auch
 wß dor Vnß vnd den Euten das
 seßt mindest by Siner Gabnre vnd
 in dägten vvorwirkt dor nachspuren
 vnd das Cosmas wesen Alder
 ander hirsco Bürger zu Worm
 vnd dßtze Gott, Maffuer vnd ver
 walter das Erste zu Grimbswaltz
 ghanden vnd bestgäoten. Vnde
 Iuroz nrof Cosmas Alder Bürger
 vnd gesthoren Schreiber dor Statt
 Worm darbi geordnet, vffgeromen
 vnd in dß Gloubwürdig vnd
 gtegatt gestelt, vermaßett wie
 hennig Vollgott Vollkundt am
 leutsten tag Octobris das man
 Zahl von dor gepricet Christi vnd
 einigem andern vnd begalten
 Eisen mit fünghundret Drapp
 vnd Aus Jarre /

Handschrift von Cosmas Alder mit seiner Unterschrift und dem von Musiknoten inspirierten Notar-Handzeichen (II, 34, Vorrede).

Johannes/Hans Bletz

Auch Hans Bletz ist um die Jahrhundertwende geboren; er stammt aus Zug und fügt dies gerne zu seiner Notariatsunterschrift. Nach einem kürzeren Aufenthalt im Lande Uri siedelt er nach Bern über. Die Stadtrechnungen erwähnen ihn 1519 als «dermeister von Uri» (SULSER, 91). Seiner deutlich klaren Schrift wegen wird er bereits um 1520 in der Kanzlei mit Kopierarbeiten betraut, steigt 1530 zum «gschwornen schriben» ohne Siegel mit kunstvollem Handzeichen auf und schreibt nach der Reformation eine ganze Reihe von Urbaren in folgenden Gebieten des bernischen Territoriums: 1529: Bern/Köniz (III,8), Fraubrunnen (II,22), Laupen (III,31); 1530: Signau (III,61), Sumiswald (II,33); 1531: Aarberg (I,2), Bern (III,3), Burgdorf (II,15), Fraubrunnen (II,23 und 24), Signau (III,62), Trachselwald (II,35), Wangen (II,42); 1532: Fraubrunnen (II,26); 1533: Wangen (II,43); 1543: Niedersimmental (IV,21). Dazwischen übt er immer noch das Amt eines Lehrmeisters aus. Trotzdem gerät er in Schulden (SULSER, 94) und verschwindet 1547 aus Bern. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Hans Bletz steht bei den Urbaraufnahmen zusätzlichen Schwierigkeiten gegenüber: er als Zuger muss in einem ihm geographisch wenig vertrauten Gebiet die ungewohnte berndeutsche Mundart in eine Schriftsprache umsetzen! So ist es begreiflich, dass er oft die mundartnahen Laute und Formen der aussagenden Zinspflichtigen übernimmt. Was er im Bereich der Orts- und Flurnamen inhaltlich nicht durchschaut, versucht er nach Gehör lautgetreu wiederzugeben. Gerade deshalb beschäftigen wir uns im Kapitel «Mundart in den Urbaren» ausführlicher mit den Niederschriften von Hans Bletz.

Hans Glaner

Er ist jünger als Alder und Bletz, stammt aus Weilheim in Oberbayern (südwestlich von München, nahe dem Ammer- und dem Starnbergersee), hat die Priesterweihe empfangen und kommt zur Zeit der Reformation nach Bern. Hier amtet er von 1529 an als Schreiber am städtischen Chor- und Ehegericht, später verpflichten ihn auch Münsterstift und Seilerspital als Schreiber. Obwohl Ausländer, wird er 1567 seiner treuen und bewährten Dienste wegen in den Grossen Rat aufgenommen. Er besitzt ein Haus an der Herrengasse. 1574 stirbt er als hochangesehener Stiftschreiber.

Nach 1530 erstellt auch er eine Reihe von Urbaren: 1531: Bern (Stifturbar; III,7), 1532: Aarberg (I,3), 1533: Seftigen (III,52 und 53), 1534: Bern (Inselspital; III,11), 1548: Obersimmental (IV,33), 1558: Nachträge zum Urbar Niedersimmental 1543: (IV,1), 1559 und später: Herrschaft Münsingen im Amt Konolfingen (III,21). Hans Glaners Diensteifer spiegelt sich auch in der Anlage seiner

Leistung besser ist. Dam die Eigenschaft
So dann etliche stücke Canon ziechern. Und
für Eigem haben oder zuerstouff vernein
ende Solingen allem vor zu sinet. Und
Ved hüs Sumiswald. zins vnd güter
mit verlorenen werd. So haben mit die
Eigentumts min dñia Dringen hern. Sie
ültchen from Amptman. sein Alm Schwy
ter Bürger ze Bern. Und dieser zitt
vorit ze Sumiswald. Und Hans Bletz
geschworener schreiber vnd Diened in me
Gnaden von Hern von Bern. Alle die zins
und güter auf garnach vohlett. Nam
fftu in des Dorfes buch zustellen. Welches
alle von den leuten hütte. Jedem in
sinders angaben ist. In Bürassen. Der
Erben. Christen. In der Stadt ait Amman
Petter schmit Wallis Müller. Osvald
an Ver zu den thüs. Vbi zix obern adix.
Vnd Bastian Sumex. Ver weint. all zug
Güssel Gindgen. Von Durren Fodt. Vbi Jordi
Der Amman. Hans Ring. Und ander
Besthüchen vff dem tat wie obstat.

Johannes Bletz Not.
1530
V. Zug

Schluss der Einleitung zum Sumiswald-Urbar von 1530 mit der Unterschrift und Notar-
Handzeichen von «Johannes Bletz Notarius von Zug» (II,33,2).

Urbare. Inhaltlich übersichtlich gegliederte Texte, eine klare, gut lesbare Schrift mit besonders herausgehobenen Personennamen machen das Studium zum Vergnügen.

Beeindruckend ist Glaners Hartnäckigkeit, wenn es gilt, dem Recht auf die Spur zu kommen. Dazu ein Beispiel: «Benndict Hennggelj zü Burttenried Jn der Kilchhörj Müllennberg [Buttenried, Mühleberg] gitt jerlichs vnnd ewigs zinses: An pfenningenn xvj [16] sh, an dinckell Vij [7] mütt, an hünern viij [8] junge, an eiernn lxxx [80]». Henggeli (auch Hänggeli) behauptet nun 1531 bei der Anlage des Urbars III,7, er müsse nicht 80, sondern nur 60 Eier abliefern. Glaner ist skeptisch: «Es sind allwegen 80 eyer gestanden, wie es auch die rechnung der hünern zügitt, aber er hett sich gewert, gemeint sýe nur 60 eyer». Tatsächlich muss Henggeli jährlich acht junge Hühner abliefern, und sehr oft werden pro junges Huhn zehn Eier verlangt. Zwölf Jahre später (!), «Lucye 1543 hatt er mir andrer sachen halb sin brieff zöigt, da stannd LXXX jnn wie sin grosvater von den frouwen von Capellen das güt empfanngen, darumb res [er es] nu geben sol. H. Glaner» (III,7,108r). Glaner versteht es, komplizierte Rechtsverhältnisse klar darzulegen. Erstaunlich konsequent ist auch seine einmal gewählte Schreibweise (Orthographie).

Weitere, mehrmals genannte Schreiber sind Eberhart von Rümlang (SULSER, 118 ff.), Johann Wannenmacher (FLURI, 541) und Ludwig Sterner, «Stattschrýber zü Býell, geschworner Notarius», Schreiber des Urbars Nr. 118, 1529/30, Amt Nidau.

Identifikation der Zinspflichtigen

Der Stadtstaat Bern als Haupterbe der Klostergüter hat grosses Interesse an der genauen Identifikation der Zinspflichtigen. Hier wird mit Beispielen und kleinen Nebenausblicken gezeigt, wie Zinspflichtige in den Urbaren identifiziert werden.

Rufnamen

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bildet der Rufname zur Identifikation immer noch den solidesten, konstant bleibenden Teil, den «Grundstein» im Namengefüge, denn er ist der ureigenste Besitz des Menschen. Nach dem Volksglauben erhält das Kind erst bei der Taufe mit dem Rufnamen seine Seele. So sind denn auch nur in verschwindend wenig Fällen Wechsel von Rufnamen festzustellen. Vielleicht deshalb richten sich die Register der bernischen Udelbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert ausschliesslich nach den Rufnamen der vielen tausend